

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00305 vom 30. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00305

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00305 du 30 mars 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00305 del 30 marzo 2010

Erwägungen

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin leidet an Kopf- und Nackenschmerzen (Bericht von Dr. Z.____ vom 8. Juni 2007, Urk. 7/142). Daneben klagte sie über Beschwerden im Kiefergelenk rechts und Schmerzen in den Knien (Urk. 7/90 und Urk. 9/34). Während die Beschwerdeführerin geltend macht, für die von ihr geklagten Beschwerden bestehe ein organisches Substrat (Urk. 1 S. 4), geht die Beschwerdegegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin an keinen Unfallfolgen mit einem organischen Substrat mehr leidet (Urk. 2 und Urk. 6). Massgebend für die Frage, ob ein organisches Substrat vorliegt, sind nicht die beim Unfall erlittenen Verletzungen, sondern die von der versicherten Person bei Fallabschluss noch geklagten Beschwerden. Da trotz umfassenden medizinischen Abklärungen bei Fallabschluss weder für die Kiefer-, die Kopf- noch die Nackenbeschwerden ein organisches Substrat eruiert werden konnte (Erw. 2), ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ein solches verneint hat. Denn rechtsprechungsgemäss werden Verletzungen und Verspannungen der Muskulatur, Druckdolenzen im Nacken, Einschränkungen der HWS-Beweglichkeit sowie Nackenverspannungen bei Streckhaltung der HWS für sich allein nicht als klar ausgewiesenes organisches Substrat qualifiziert (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2010 i.S. K., 8C_736/2009, Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, aus psychischer Sicht leide sie aufgrund der erlittenen Angriffe neben der rezidivierenden depressiven Störung auch an einer posttraumatischen Belastungsstörung (Urk. 1 S. 5). Die Beschwerdegegnerin verneint dagegen das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (Urk. 6 S. 5). Es kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, da - wie nachfolgend aufgezeigt wird - weder diese, noch die rezidivierende depressive Störung, noch die geklagten Kopf-, Nacken- und Kieferschmerzen in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu den erlittenen Unfällen stehen. Mangels adäquatem Kausalzusammenhang erbringt sich auch die Prüfung des natürlichen Kausalzusammenhanges.

E. 3.3

3.3.1 Die Beurteilung der Adäquanz in denjenigen Fällen, in denen die zum typischen Beschwerdebild eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule gehörenden Beeinträchtigungen zwar teilweise gegeben sind, im Vergleich zu einer ausgeprägten psychischen Problematik aber ganz in den Hintergrund treten, ist nach der Praxis des Bundesgerichts nicht nach den für das Schleudertrauma in BGE 117 V 359 entwickelten Kriterien, sondern nach den in BGE 115 V 133 für psychische Fehlentwicklungen nach

einem Unfall aufgestellten Kriterien vorzunehmen (BGE 127 V 102 Erw. 5b/bb, 123 V 99 Erw. 2a, RKUV 1995 Nr. U 221 S. 113 ff., SVR 1995 UV Nr. 23 S. 67 Erw. 1; ferner BGE 134 V 127 Erw. 10.2 f.). Bei der Beschwerdeführerin sind die geklagten körperlichen Beschwerden (Kopf-, Nacken- und Kieferschmerzen) im Vergleich zu den psychischen Beschwerden in den Hintergrund getreten bzw. bestanden letztere schon seit 1997 und musste die Beschwerdeführerin in der Zeit vor dem fraglichen Ereignis vom 30. März 2004 die psychiatrische Behandlung bei Dr. B. ___ intensiver in Anspruch nehmen (Erw. 2.3). Die Adäquanz hat daher nach den in BGE 115 V 133 aufgestellten Richtlinien zu erfolgen.

3.3.2. Während die Beschwerdegegnerin die von der Beschwerdeführerin erlittenen tätlichen Angriffe als Unfallereignisse des mittleren Bereichs qualifizierte (Urk. 2 S. 10), äusserte sich die Beschwerdeführerin nicht explizit zu deren Einordnung. Die Beschwerdeführerin wurde von ihrem ehemaligen Lebenspartner mehrfach geschlagen und bedroht (Urteil des Bezirksgerichts K. ___ vom 22. März 2005, Urk. 3/2, Polizeirapport vom 24. April 2004, Urk. 7/4). Dabei wurde sie auch mit einem Besen und einem Gurt geschlagen (Urk. 7/4/6 S. 1). Für die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde vom 15. September 2008 angeführte Vergewaltigung (Urk. 1 S. 3) bestehen in den Akten mit Ausnahme des Berichts der von Dr. Z. ___ (Urk. 7/2) hingegen keine Hinweise. Insbesondere ist weder aus dem Strafurteil gegen den ehemaligen Partner der Beschwerdeführerin (Urk. 3/2) noch aus einem Polizeirapport (Urk. 7/4) eine solche ersichtlich. Unter Würdigung aller Umstände ist die Qualifizierung als mittelschweres Unfallereignis daher nicht zu beanstanden.

3.3.3. Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und Folgen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalles allein schlüssig beantworten. Es sind daher weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte beziehungsweise indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen:

- besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls;
- die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen;
- ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung;
- körperliche Dauerschmerzen;
- ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert;
- schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen;
- Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit (BGE 134 V 116 Erw. 6.1, 115 V 140 Erw. 6c/aa).

Der Einbezug sämtlicher objektiver Kriterien in die Gesamtwürdigung ist nicht in jedem Fall erforderlich. Je nach den konkreten Umständen kann für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs ein einziges Kriterium genügen. Dies trifft einerseits dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, welcher zu den schwereren Fällen im mittleren Bereich zu zählen oder sogar als Grenzfall zu einem schweren Unfall zu qualifizieren ist (vgl. RKUV 1999 Nr. U 346 S. 428, 1999 Nr. U 335 S. 207 ff.; 1999 Nr. U

330 S. 122 ff.; SVR 1996 UV Nr. 58). Andererseits kann im gesamten mittleren Bereich ein einziges Kriterium genügen, wenn es in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist, wie z.B. eine auffallend lange Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit infolge schwierigen Heilungsverlaufes. Kommt keinem Einzelkriterium besonderes beziehungsweise ausschlaggebendes Gewicht zu, so müssen mehrere unfallbezogene Kriterien herangezogen werden. Dies gilt umso mehr, je leichter der Unfall ist. Handelt es sich beispielsweise um einen Unfall im mittleren Bereich, der aber dem Grenzbereich zu den leichten Unfällen zuzuordnen ist, müssen die weiteren zu berücksichtigenden Kriterien in gehäuft oder auffallender Weise erfüllt sein, damit die Adäquanz bejaht werden kann. Diese Würdigung des Unfalles zusammen mit den objektiven Kriterien führt zur Bejahung oder Verneinung der Adäquanz. Damit entfällt die Notwendigkeit, nach andern Ursachen zu forschen, die möglicherweise die psychisch bedingte Erwerbsunfähigkeit mitbestimmen könnten (BGE 115 V 140 Erw. 6c/bb, vgl. auch BGE 120 V 355 Erw. 5b/aa; RKUV 2001 Nr. U 442 S. 544 ff., Nr. U 449 S. 53 ff., 1998 Nr. U 307 S. 448 ff., 1996 Nr. U 256 S. 215 ff.; SVR 1999 UV Nr. 10 Erw. 2).

E. 3.3.4

Die Beschwerdegegnerin ist im Einspracheentscheid vom 31. Juli 2008 zu Recht davon ausgegangen, dass die Unfallereignisse von einer gewissen Eindringlichkeit geprägt waren, jedoch keine besonders dramatische Begleitumstände vorlagen (Urk. 2 S. 10). Das Kriterium „besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls“ ist somit erfüllt, jedoch nicht in ausgeprägter Weise.

E. 3.3.5

Die Beschwerdeführerin erlitt bei der Attacke vom 30. März 2004 eine HWS-Distorsion, eine Commotio cerebri, diverse Hämatome und Schwellungen (Erw. 2). Bei den weiteren Attacken zog sie sich äquivalente Verletzungen zu. Diese Verletzungen sind nicht als schwer zu werten. In Bezug auf die Eignung der Verletzungen, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen, führte die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zutreffend aus, dass nicht das Unfallereignis als solches geeignet sein muss, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen, sondern die erlittenen Verletzungen (Urk. 2 S. 10). Da bei den von der Beschwerdeführerin erlittenen Verletzungen keine besondere Eignung besteht, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen, ist das Kriterium „Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen“ zu verneinen.

E. 3.3.6

Die von der Beschwerdeführerin erlittenen körperlichen Verletzungen bedurften keiner besonders langen und intensiven ärztlichen Behandlung, so dass das Kriterium der „ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung“ nicht erfüllt ist.

E. 3.3.7

Die Beschwerdeführerin klagte gegenüber Dr. A. über Schmerzen im Nacken und im Kopf. Darüber hinaus hätten sich Schmerzen im Kiefer entwickelt und die Knie schmerzten. Die Beschwerdeführerin benutzte trotz dieser Schmerzen nur gelegentlich Schmerzmittel (Urk. 7/90). Das Kriterium der „körperlichen Dauerschmerzen“ ist daher nur knapp erfüllt.

E. 3.3.8

Eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hätte, ist nicht ersichtlich.

E. 3.3.9

Der Heilungsverlauf der Beschwerdeführerin war durch die wiederholten Attacken beeinträchtigt, wobei die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen erst knapp zwei Jahre nach dem letzten Unfallereignis vom 19. Oktober 2005 (Urk. 7/39) einstellte. Das Kriterium des schwierigen Heilungsverlaufs und erheblichen Komplikationen ist aufgrund der nach der ersten Attacke erneut erfolgten Angriffen somit erfüllt, jedoch nicht in ausgeprägter Weise.

E. 3.3.10

Dr. A. ___ legte in seinem Bericht vom 22. November 2006 nachvollziehbar dar, dass die Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit aus somatischer Sicht grundsätzlich zu 100 % arbeitsfähig ist (Erw. 2.11). Die Klinik G. ___ hielt am 6. April 2005 aus somatischer Sicht ebenfalls nur eine Einschränkung für die bisherige Tätigkeit fest (Erw. 2.5). Dr. Z. ___ (Erw. 2.1) und Dr. C. ___ (Erw. 2.7) äusserten sich nicht zur längerfristigen Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Insbesondere geht aus ihren Berichten aber auch nicht hervor, ob die attestierte Arbeitsunfähigkeit physisch oder psychisch bedingt ist. Die der Beschwerdeführerin von Dr. H. ___ (Erw. 10) und Dr. B. ___ (Erw. 2.3) attestierte Arbeitsunfähigkeit basiert lediglich auf psychischen Faktoren, welche vorliegend nicht zu berücksichtigen sind. Da bei der Beschwerdeführerin keine länger andauernde physisch begründete generelle Arbeitsunfähigkeit vorlag, ist das Kriterium «Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit» nicht erfüllt.

4. Nach dem Gesagten sind bei einem als mittelschwer zu qualifizierenden Unfallereignis lediglich drei Kriterien (besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls, schwieriger Heilungsverlauf und Dauerschmerzen) erfüllt, jedoch keines in ausgeprägter Weise. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen den von der Beschwerdeführerin erlittenen tatsächlichen Angriffen und den noch vorhandenen Beschwerden verneint und ihre Leistungen per 30. September 2007 eingestellt. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Urs Christen
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.